

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum



Stand 07.02.2017

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 2870 CB eingetragen und hat seinen Sitz in 01979 Lauchhammer.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, dem Brandenburgischen Schützenbund, dem Brandenburgischen Sportbund, dem Kreisschützenbund sowie dem Kreissportbund und erkennt die Satzungen dieser Dachorganisationen an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. fördert den Schießsport zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der Verein erforscht und pflegt die Traditionen des sportlichen Schießens und des Schützenbrauchtums in Lauchhammer.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Ziele verwirklicht er durch:

- a) Pflege des Schießsports,
- b) Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften nach den Richtlinien des DSB und BSB,
- c) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- d) Wahrung des Schützenbrauchtums in Lauchhammer als Teil der Traditionspflege,
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Traditionen,
- f) Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen,

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

- g) Vertretung der Schützeninteressen der Mitglieder des SVL gegenüber Behörden und Organisatoren,
- h) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Landesorganisationen des Deutschen Sportbundes und anderen schießsportlichen Vereinen und Organisationen,
- i) Der Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. ist für alle Bürger offen, führt einen regelmäßigen Trainingsbetrieb durch und bietet gegen Entgelt für alle am Sportschießen interessierten Nichtmitglieder seine materiell-technischen und personellen Möglichkeiten zur Nutzung an.

Finanzierung

Der Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. ist bemüht, sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden (evtl. Sponsoring) selbst zu tragen.

Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Lauchhammer wird angestrebt, Mittel aus dem Haushalt der Stadt, welche für Vereine zur Verfügung stehen, projektbezogen durch den Verein zu beantragen.

Des Weiteren wird versucht, finanzielle Zuwendungen von den unter § 1 genannten Dachverbänden sowie von überstädtischen Behörden und Institutionen zu erhalten.

Nutzen für die Stadt Lauchhammer

Der Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. garantiert der Stadt Lauchhammer, dass bei Zustandekommen eines Nutzungsvertrages, die Grundstücke einer Verwendung zugeführt werden, welche förderlich für das gesellschaftliche Leben der Stadt sind.

Durch das Herrichten der Grundstücke und Gebäude durch die Mitglieder des Vereins, erfolgt eine Verschönerung des städtischen Gebietes. Das kulturelle Leben in der Stadt wird bereichert. Interessierte Bürger und vor alle Jugendlichen erhalten die Möglichkeit einer interessanten Freizeitbeschäftigung.

Überregional erfolgt eine Aufwertung des Images der Stadt bei eventuellen ansiedlungswilligen Investoren, d.h., der Schützenverein übernimmt Repräsentationsfunktion für die Stadt über ihre Grenzen hinaus.

Der Schützenverein wird präsent sein bei allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt, wie Stadtfesten o.ä. Höhepunkte des Vereinslebens, wie z.B. Pokalschießen oder Ermitteln eines Schützenkönigs, werden publikumswirksam durchgeführt. Die hierdurch erzielte kulturelle Bereicherung liegt auf der Hand.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Schützenvereins an.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen formlosen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die gleiche Regelung, wie für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied des Vereins kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich aber um das deutsche Schützenwesen bzw. bei der Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen und dann durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Mieten und Nutzungsentgelte werden in der Finanzordnung festgelegt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Satzung sowie die Vereinsordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen entsprechend der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Soweit der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei der Revisionskommission einzulegen.

Die Revisionskommission legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet.

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- 1.1 der 1. Vorsitzende,
- 1.2 der 2. Vorsitzende,
- 1.3 der Geschäftsführer,
- 1.4 der Schatzmeister,
- 1.5 der Schützenmeister,
- 1.6 der Sport- und Jugendleiter,

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 2.1 Die unter Punkt 1 genannten Amtsinhaber,
- 2.2 der Kompaniechef,
- 2.3 der/die Bauleiter,
- 2.4 die Vorsitzende für Frauenarbeit
- 2.5 zwei Beisitzer als Assistenz der Sportleitung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Zur rechtlichen Vertretung des Schützenvereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied im Sinne i. S. des Satzes 1.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder unter der Ziffer 1.1 bis 1.4, sind getrennt durchzuführen. Es ist schriftlich und geheim zu wählen. Wird bei der Wahl des 1. Vorsitzenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer dann die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt eine einfache Mehrheit. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch die Revisionskommission aktenkundig zu erfolgen. Über die Buchprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen ist. Die Pflichten der Revisionskommission sind in der Finanzordnung festgelegt.

Über die Verfügung des Vereinsvermögens ist der Vorstand im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit dem Geschäftsführer besetzt ist.

Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

Zur Durchführung der Ziele und Aufgaben der Satzung hat der Vorstand folgende Ordnungen zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben:

Finanzordnung
Geschäftsordnung
Sportordnung
Jugendordnung

Diese Ordnungen besitzen Gültigkeit wenn sie mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisionskommission ,
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfallen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens ein Mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist berechtigt bei sehr dringenden Entscheidungen, die den gesamten Verein betreffen, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet war.

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Beschlussfähigkeit (siehe §10)
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Abstimmungen (siehe §10)
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen (siehe §10)
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

Bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder sind diese beschlussfähig.

Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

Bei Neu- und Vorstandswahlen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V.

Sportlicher Wettkampf - Traditionspflege - Brauchtum

§ 12

Änderungen der Satzung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen vornehmen.
- (2) Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen. darf der Vorstand die geforderten Änderungen vornehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht.
Mit dieser Satzung werden die Traditionen des Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. fortgesetzt.
Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sollte sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder gewollt haben oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Diese **geänderte** Satzung wurde angenommen von der „Ordentlichen Mitgliederversammlung“ des Schützenverein Fortuna Lauchhammer e.V. am 07.Februar 2017.

Änderungen

Orthographische Änderung im § 2 Nutzen für die Stadt Lauchhammer
Inhaltliche Änderung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
Inhaltliche Änderung § 7 Organe
Inhaltliche Änderung § 8 Vorstand Punkt 2
Inhaltliche Änderung § 9 auf Anweisung Amtsgericht Cottbus
Entfall § 10 da in § 9 integriert
Änderung Nummerierung aus § 11 wird §10
Änderung Nummerierung aus § 12 wird §11
Neu § 12 Änderungen der Satzung durch den Vorstand